

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 128/2015
Informationsvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	28.05.2015
Hilfen zur Erziehung hier: Sachstandsbericht und Anpassung des Kooperationsvertrages		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Sachstandsbericht
Hilfe zur Erziehung
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

1. Einleitung

Das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bietet die Grundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung und von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Hilfe zur Erziehung wird zur Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung geleistet.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe unterstützen junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und diese (drohende) Behinderung im kausalen Zusammenhang mit bestehenden oder drohenden Beeinträchtigungen im familiären, sozialen, schulischen oder beruflichen Bereich stehen.

Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen der Eingliederungshilfe können ambulant, teilstationär und stationär erbracht werden.

Sie werden auch jungen Volljährigen gewährt, soweit sie Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur Integration benötigen.

Die Integration bzw. Reintegration von jungen Menschen - unabhängig von ihrer nationalen Herkunft - in ihr familiäres und soziales Umfeld und die damit verbundene Verhinderung der Ausgrenzung oder Stigmatisierung besonders schwieriger und auffälliger Kinder und Jugendlicher erfordert gleichzeitige und gleichwertige Anstrengungen in der Prävention und in der Hilfeleistung.

2. Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII)

Im § 27 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist der Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen geregelt.

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27,1 SGB VIII).

Unter Hilfen zur Erziehung werden verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und betreuenden sozialpädagogischen Unterstützung in unterschiedlicher Intensität verstanden.

Hilfe zur Erziehung wird in der Regel dann gewährt, wenn das Aufwachsen in der Familie und in den regulären Erziehungs- und Bildungsinstitutionen wie dem Kindergarten oder der Schule von den Eltern, dem Kind /Jugendlichen oder von Außenstehenden (Nachbarn, Schule, Polizei etc.) als problematisch, abweichend, störend oder psychisch auffällig eingeschätzt wird.

Nach der Bedürfnispyramide von Maslow müssen zunächst die grundlegenden Bedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlafen, Sicherheit und soziale Bindung in einem Minimum gesichert sein, bevor Bedürfnisse nach Anerkennung und Selbstverwirklichung sich überhaupt entwickeln können.

Die Entwicklung eines Kindes oder jungen Menschen ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn ein und mehrere dieser Bedürfnisse nicht befriedigt werden.

In dem Fall setzt der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ein, die Kindern und Jugendlichen in belastenden Situationen ein sicheres und entwicklungsförderndes Aufwachsen ermöglichen sollen.

Personensorgeberechtigte Eltern können Hilfe zur Erziehung beantragen.

Wird der Jugendhilfe von Außenstehenden erzieherischer Bedarf einer Familie bekannt, sind die Eltern umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten bis hin zum Angebot einer Hilfe zur Erziehung.

Diese wird gewährt, sobald die Personensorgeberechtigten mündlich oder schriftlich mitteilen, dass sie die Hilfe annehmen möchten.

Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen den Fachkräften, den Eltern und den jungen Menschen zustande kommt.

Grundlage für die Gewährung ist die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), im Rahmen derer die genauen Ziele und Inhalte der Hilfe zwischen allen Beteiligten- den Leistungsberechtigten, dem Jugendamt als Kostenträger sowie den Leistungserbringern- vereinbart und regelmäßig überprüft werden.

Eine Hilfe kann nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten produktiv und gleichberechtigt zusammenwirken. Hilfe zur Erziehung zielt darauf, dass Familien gestärkt werden, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen.

Die höchstmögliche Beteiligung ist deshalb eine Notwendigkeit in der Gestaltung von Beratungs- und Hilfeprozessen. Auch Kinder sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Ausgestaltung einer Hilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII).

Dieser Grundsatz gilt für die Feststellung eines möglichen Hilfebedarfs (§ 27 SGB VIII), die konkrete Planung einer Hilfe (§ 36 SGB VIII) und die Auswahl eines geeigneten Trägers oder einer Einrichtung (§ 5 SGB VIII).

Jugendhilfe stößt dort an ihre Grenzen, wo die Beteiligten nicht zur Mitwirkung bereit sind oder die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Insoweit gibt es keine Erfolgsgarantie für solche Hilfen: das Jugendamt trägt aber im Einzelfall die fachliche Verantwortung für seine Versuche, Hilfen zur Erziehung zu organisieren.

Welche Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, hängt von vielen Faktoren ab.

Dabei sind Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem Einzelfall so anzupassen (Flexibilisierung), dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen (Ressourcenorientierung) bewältigt und die Hilfen möglichst unter Einbezug und Erhalt des sozialen Umfelds gewährt werden (Sozialraumorientierung).

„Hilfe zur Erziehung wird **insbesondere** nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist“ (§ 27,2 SGB VIII).

Die Gestaltung der Hilfe richtet sich nicht nach dem vorhandenen Angebot, sondern nach dem erzieherischen Bedarf. Das kann auch bedeuten, unterschiedliche Hilfeformen zu kombinieren oder eine Hilfe zu gewähren, die über das nachfolgend aufgeführte Leistungsspektrum der Hilfen nach §§ 28 bis 35 hinausgeht.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen unterstützen Eltern, Kinder und Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und sind im Kontext der Hilfen zur Erziehung ein niederschwelliges Angebot.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Ziel der sozialen Gruppenarbeit ist die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes und Betreuungshelfers besteht darin, junge Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen unter Einbeziehung des Sozialen Umfelds zu unterstützen. Bei gleichem pädagogischem Auftrag findet der Begriff Betreuungshelfer eher bei straffällig gewordenen jungen Menschen Anwendung.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt und begleitet Familien intensiv durch die gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen mit dem Ziel, die Selbsthilfekompetenzen der Familie zu stärken.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Tagesgruppe ist eine teilstationäre Leistung der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe, der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt und den Verbleib in ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld ermöglichen soll.

Familien, die sich in besonders belasteten Lebenssituationen befinden sollen durch das Tagesgruppenangebot entlastet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum die Möglichkeit, in einem familiären Bezugsraum aufzuwachsen und positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können, die die individuelle Entwicklung fördern und vor Gefährdung schützen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Die Heimerziehung ist eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht. Sie umfasst viele unterschiedliche Lebensorte, wie z.B. größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen in der Regel mit Schichtbetrieb, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kleinsteinrichtungen häufiger mit kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Strukturen, Jugendwohngruppen etc..

Ziel der Unterbringung kann die Rückkehr in Familie, die Vorbereitung auf die Erziehung in einer anderen Familie oder die Verselbständigung sein.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist für junge Menschen geeignet, die in ihrer bisherigen Entwicklung viele Beziehungsabbrüche und/ oder Traumata wie Gewalt, sexueller Missbrauch erlebt haben und mit konventionellen Angeboten der Jugendhilfe nicht mehr erreichbar sind.

Die Betreuung ist auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und fordert von den sozialpädagogischen Fachkräften besondere Motivationen und Belastbarkeiten.

3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(§ 35a SGB VIII)

Wenn Kinder und Jugendliche an einer psychischen Störung erkrankt sind, kann dies ihre Möglichkeiten einschränken, gleichberechtigt an Schule, Freizeit und sozialem Leben teilzuhaben. Die Eingliederungshilfe garantiert diesen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung, um (drohender) Ausgrenzung und Benachteiligung entgegenzuwirken.

Nach § 35a haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für Lebensalter typischen Zustand abweicht

und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor. Die Diagnose einer seelischen Störung muss durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendtherapeuten oder einen Arzt mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen erfolgen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung obliegt den Fachkräften des Jugendamtes. Bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung wird die Leistung gewährt, die zur Deckung des konkreten und individuellen Hilfebedarfs geeignet und erforderlich ist. Die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungshilfe.

Das komplexe Verfahren der Prüfung und Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte des Jugendamtes.

Im Kommunalen Sozialdienst wurde ein standardisiertes Verfahren zum Ablauf und zur Teilhabeprüfung entwickelt und umgesetzt.

Dieses sieht eine umfangreiche und sorgfältige Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung vor, um möglichst der Verantwortung gegenüber den jungen Menschen gerecht zu werden.

Die Entscheidung, ob eine seelische oder drohende seelische Behinderung vorliegt, ist für Lebenssituation und Biografie der Betroffenen von erheblicher Bedeutung.

Das Team des Kommunalen Sozialdienstes plant noch in diesem Jahr, das Verfahren zur Prüfung und Gewährung von Eingliederungshilfen mit den Empfehlungen der im November 2014 von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe abzugleichen und bei Bedarf entsprechend zu verändern.

4. Handlungsleitlinien und deren Umsetzung

Handlungsleitend für die Gewährung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sind die im JHA November 2002 verabschiedeten strategischen Ziele in den Hilfen zur Erziehung (Anlage 1).

In den Einzelfallhilfen stehen die Orientierung am Willen der Betroffenen, die Ressourcen- und Zielorientierung, die Aktivierung (Hilfe zur Selbsthilfe) und die Vermeidung von Beziehungsabbrüchen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns. Zur Vermeidung von kostenintensiven Hilfen ist der Ausbau von frühzeitig eingesetzten niederschwelligen ambulanten flexiblen Hilfen im ständigen Focus. Um erzieherische Bedarfe frühzeitig erkennen und bedarfsgerechte, wirksame Hilfen entwickeln zu können, bedarf es verlässlicher Kooperationen und Netzwerke.

Das wöchentliche Dienstgespräch des Kommunalen Sozialdienstes wird kontinuierlich genutzt, um Kooperationen mit in der Jugendhilfe tätigen Akteuren aufzubauen und/ oder zu intensivieren. So haben der Kommunale Sozialdienst und der Psychologische Dienst (§ 28 SGB VIII, niederschwelliges Angebot der Hilfe zur Erziehung) in einem gemeinsamen Prozess eine verbindliche Kooperationsvereinbarung entwickelt und umgesetzt, die die Vermittlung von Hilfebedürftigen durch standardisierte Arbeitsabläufe qualifiziert. Mindestens einmal jährlich findet eine Auswertung der Zusammenarbeit statt.

Des Weiteren konnte die Kooperation mit der Fachkraft des begleitenden Dienstes des Kreises durch einen regelmäßigen Austausch intensiviert werden. Informationen und Absprachen sind insbesondere hilfreich für Kinder mit Eingliederungsbedarf im Übergang von Kindertageseinrichtung zur Schule.

Die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes bieten in Mettmann in fünf Tageseinrichtung/Familienzentren regelmäßig Beratung an und nehmen in der Regel an besonderen Ereignissen im Sozialraum teil. (Stadtteilkonferenzen, Stadtteilabende, Stadtteilfeste, Weltkindertag etc.). Ziele sind unter anderem die Vernetzung im Sozialraum und der Abbau von Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt, um frühzeitig Hilfen anbieten zu können.

Die Intensivierung der Kooperation mit den Schulen ist im Aufbau. Eine erste Kooperationsvereinbarung konnte mit der Katholischen Grundschule abgeschlossen werden, in der regelmäßige Präsenz vereinbart wurde. Netzwerkarbeit und Kooperationen sind weiterhin kontinuierlich auszubauen.

5. Die Trägerkooperation

5.1 Neufassung der Kooperationsvereinbarung

Auf der Grundlage der strategischen Ziele in den Hilfen zur Erziehung wurde zum 01.07.2010 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Mettmann und den fünf im HzE-Kontext tätigen freien Trägern der Jugendhilfe

- AWO Kreis Mettmann gGmbH
- Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
- NeanderDiakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH
- Shed e.V.

und den

- Pädagogischen Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH

umgesetzt.

Herr Mens, Geschäftsführer der pädagogischen Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH, hat aufgrund fehlender personeller Ressourcen um den Austritt aus der Kooperationsgemeinschaft gebeten. Einvernehmlich konnte dem Wunsch entsprochen werden, die Kooperationsvereinbarung mit Wirkung vom 01.05.2015 zu beenden.

In der Neufassung der Kooperationsvereinbarung zum 01.05.2015 (Anlage 2) wurde in § 6 der Absatz IV die Verpflichtung zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ergänzend aufgenommen.

5.2 Qualitätsentwicklung

Der Qualitätsdialog in den ambulanten Hilfen zur Erziehung konnte im Februar 2014 aufgenommen werden.

In 2014 haben insgesamt fünf Arbeitstreffen stattgefunden, an denen die fünf Koordinatorinnen und Koordinatoren der ambulanten Jugendhilfeträger, der Jugendamtsleiter, die Jugendhilfeplanerin und die Sachgebietsleiterin Jugendhilfe teilgenommen haben.

Zu den Arbeitsthemen gehörten:

- a) die Fortschreibung von Zugangskriterien und (Mindest) Standards für die Träger/Anbieter der ambulanten Hilfen
- b) Abgleich mit den trägereigenen Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards
- c) Weiterentwicklung des Berichtswesens

zu a)

- Die für Mettmann tätigen Träger/Anbieter ambulanter Hilfen zur Erziehung haben ihren Standort in Mettmann, um Vernetzung und Verwurzelung im Gemeinwesen zu gewährleisten.
- Die Vermittlung von Ortskenntnissen stellt der Träger/Anbieter für alle vor Ort eingesetzten Fachkräfte sicher.
- Die Träger/Anbieter verpflichten sich zur Beteiligung an fallunabhängigen Projekten.
- Die Träger/Anbieter halten eine Koordinatorenstelle und eine Vertretung der Koordinatorin, des Koordinators vor.

zu b)

- Die trägerinternen Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandard fließen mit in den Qualitätsdialog ein.

zu c)

- In einem gemeinsamen Workshop, an dem die Mitglieder der Fachkonferenz, deren Vertretungen und der Kommunale Sozialdienst teilgenommen haben, wurde das Berichtswesen (Beratungsgrundlage, Trägerberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs) und der Ablauf der Hilfeplanung (Anlage 4 und 4.a) weiterentwickelt.

Die Verfahrensrichtlinie zur Zusammenarbeit in der Fachkonferenz wurde entsprechend verändert (Anlage 3).

In 2015 ist geplant, einen Handlungsleitfaden für den Kinderschutz zu entwickeln und die Vereinbarung zum Kinderschutz fortzuschreiben.

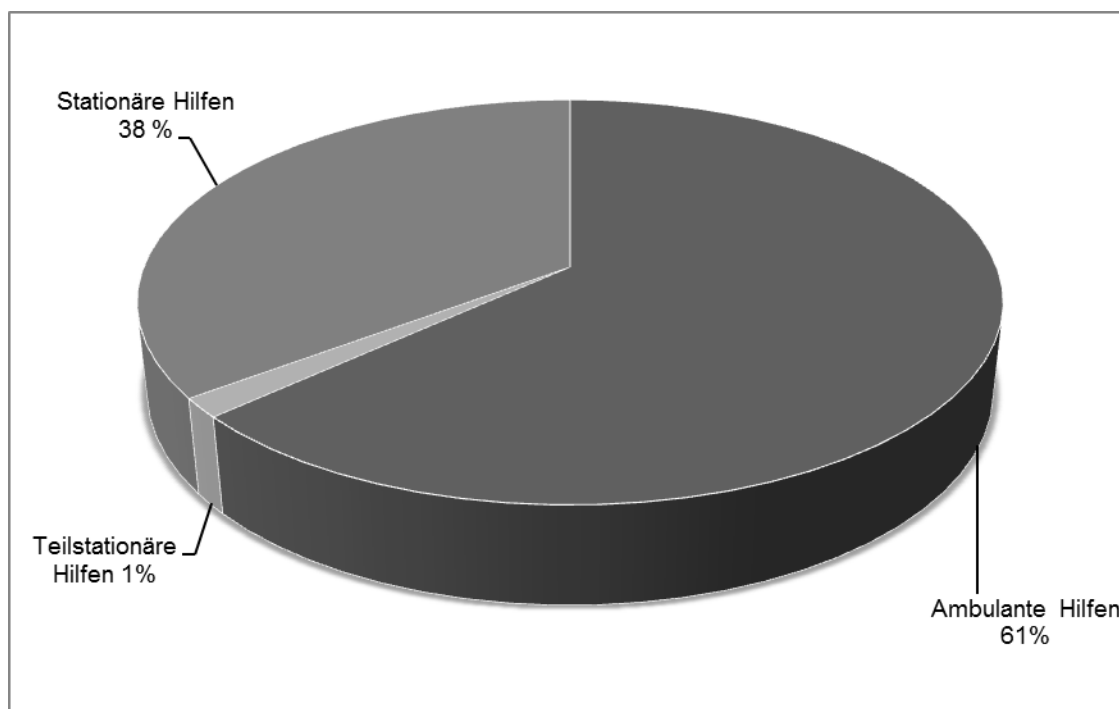
5.3 Fallunabhängige Arbeit

Die Fachkonferenz der fallunabhängigen Arbeit bietet aktuell drei Gruppen mit unterschiedlichen Zielsetzungen an:

- Die „Superabenteurergruppe“ ist ein sozialpädagogisches Gruppenangebot für Jungen im Alter von 7 bis 13 Jahren. Das Angebot unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung und die Erweiterung sozialer Kompetenzen mit dem Ziel, die jungen Menschen an reguläre Angebote anzubinden. Die Gruppe findet einmal wöchentlich im Mehrgenerationenhaus statt und wird federführend von der AWO-Kreis Mettmann durchgeführt.
- Das Gruppeninterventionsprogramm für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien ist ein Angebot für Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren.
Ziel ist die Reduzierung der trennungs- und scheidungsbedingten Belastungen und das Erlernen von Bewältigungsstrategien. Weitere Ziele sind die Förderung der Selbstwahrnehmung, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kompetenzen.
Das Angebot umfasst 12 Gruppentreffen für die Kinder und vier Elternabende. Es wird vom Psychologischen Dienst der Stadt Mettmann in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger Shed e.V. durchgeführt und findet im Mehrgenerationenhaus statt.
- Das heiltherapeutische Reiten ist ein Gruppenangebot für Mädchen aus problembelasteten Familien im Alter von 8 bis 16 Jahren. Ziel ist, soziale Kompetenzen und Selbstwert zu stärken und individuelle Entwicklungsschwierigkeiten zu überwinden. Das Angebot findet einmal wöchentlich auf dem Gut Rodeberg in Düsseldorf-Vennhausen statt. Der durchführende Träger ist die NeanderDiakonie.

6. Quantitative Daten der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen 2014

6.1 Verteilung nach Hilfearten



In 2014 wurden insgesamt 189 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bearbeitet, davon 121 in ambulanter, drei in teilstationärer und 65 in stationärer Form.

Ambulante Hilfen

Gesamtfallzahl 2014	davon Neufälle	davon Übernahmen	davon eingestellt
121	34	3	32

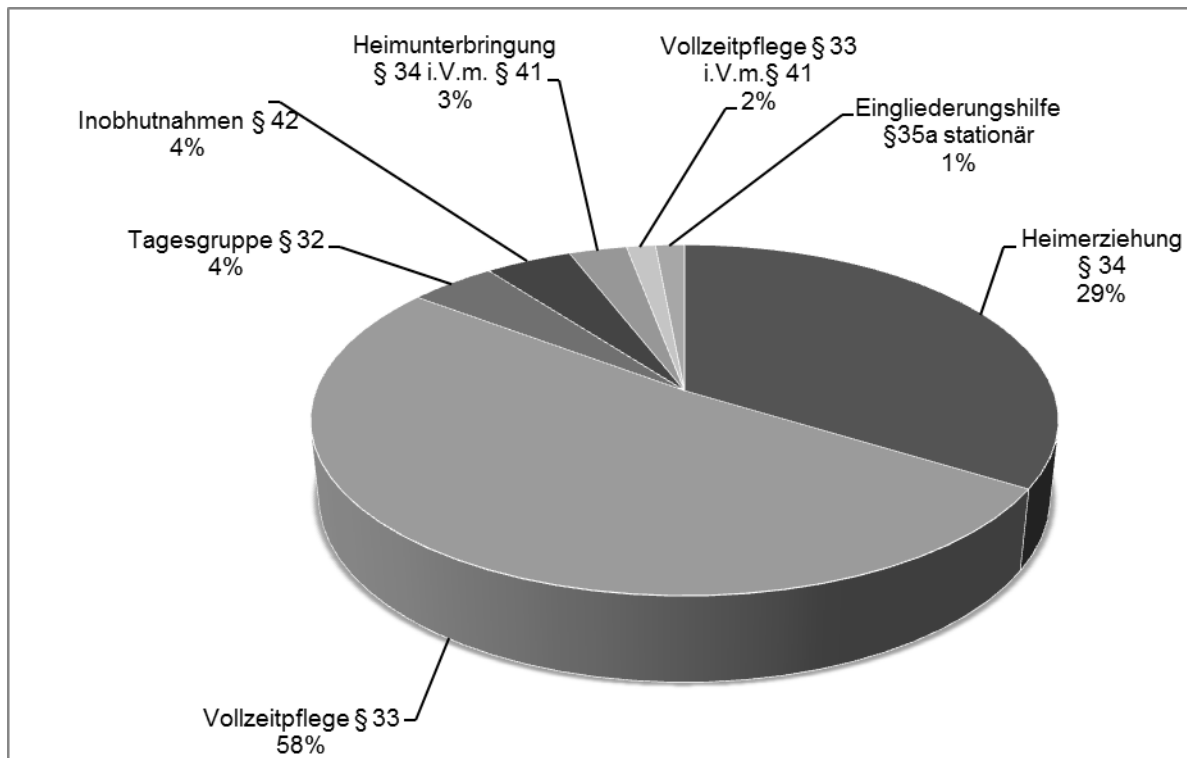
Stationäre Hilfen

Gesamtfallzahl 2014	davon Neufälle	davon Übernahmen	davon eingestellt
65	7	6	12

Teilstationäre Hilfen

Gesamtfallzahl 2014	davon Neufälle	davon Übernahmen	davon eingestellt
3	1	0	0

6.2 Differenzierung der stationären / teilstationären Hilfen



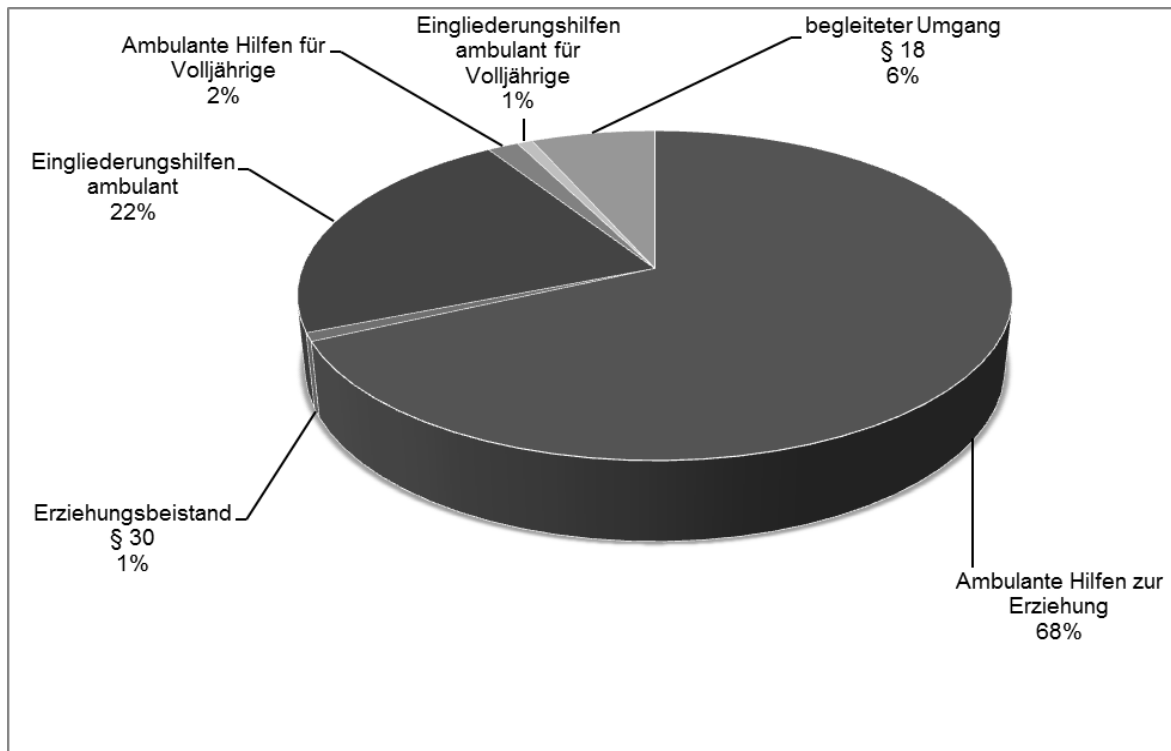
Mit 58% hat die Vollzeitpflege den größten Anteil an stationären/teilstationären Hilfen, gefolgt von Unterbringungen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit einem Anteil von 34%.

Des Weiteren wird differenziert nach stationärer Unterbringung von volljährigen jungen Menschen in Vollzeitpflege (2%) und in Heimerziehung (3%) und der Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe (1%), die Tagesgruppen (4%) sowie außerhalb der Hilfen zur Erziehung die Inobhutnahmen (4%).

Hilfearten	Gesamtfallzahl 2014	davon Neufälle	davon Übernahmen	davon eingestellt
Heimunterbringung	23	3	0	4
Vollzeitpflege	35	1	6	3
Tagesgruppe	3	1	0	0
Inobhutnahme*	3	3	0	3
INSPE	0	0	0	0
Vollj. in Heimpflege	2	0	0	0
Vollj. in Vollzeitpflege	1	0	0	1
§ 35a stationär	1	0	0	1

*Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist eine kurzfristige stationäre Krisenintervention.

6.3 Differenzierung der ambulanten Hilfen

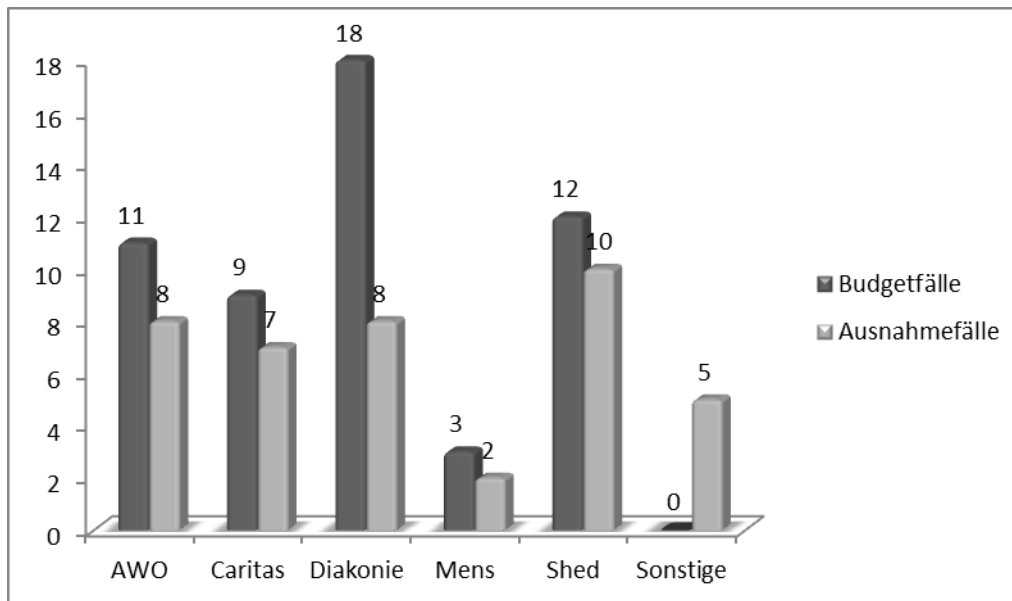


Hilfearten	Gesamtfallzahl 2014	davon Neufälle	davon Übernahmen	davon eingestellt
Flexible Erziehungshilfe	82	26	3	21
Sozialpädagogische Familienhilfe	0	0	0	0
Erziehungsbeistand	1	0	0	0
Eingliederungshilfe ¹	27	6	0	5
Hilfe für junge Volljährige	2	0	0	1
Eingliederungshilfe für junge Volljährige	1	0	0	1
Begleiteter Umgang ²	8	5	0	5

¹ Leistungen der Eingliederungshilfe werden außerhalb der Trägerkooperation gewährt. Von den im Jahr 2014 insgesamt 27 bearbeiteten Fällen bekommen 20 Kinder und Jugendliche einzeltherapeutische Unterstützung (Lern- und Autismustherapie), zwei Kinder ein gruppentherapeutisches Angebot und fünf Kinder/Jugendliche werden durch eine Integrations-assistenz in der Schule unterstützt.

² In § 18 SGB VIII ist geregelt, dass getrennt lebende Eltern und deren Kinder Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben. Auf Wunsch der Eltern oder einer familiengerichtlichen Vereinbarung prüft der Kommunale Sozialdienst, ob ein Bedarf für einen begleiteten Umgang besteht. Wird dieses bejaht, erhält der Träger/ Anbieter der ambulanten Jugendhilfe den Auftrag, den Umgang nach konzeptionellen Vorgaben mit dem Ziel zu begleiten, dass diese befähigt werden, die Umgangskontakte eigenverantwortlich zu gestalten.

6.3 Trägerverteilung



Zu den Ausnahmefällen zählen alle ambulanten Hilfen (ohne Eingliederungshilfen), die außerhalb des Budgets gewährt wurden.

Zu den Ausnahmefällen gehören:

- Fälle, die einer kurzfristigen Intervention bedürfen
- Fälle, in denen die Bereitschaft zur Mitwirkung oder der erzieherische Bedarf nicht eindeutig ist und zur Klärung ein Kontingent an Fachleistungsstunden vergeben wird
- Fälle, in denen aufgrund von kindeswohlgefährdenden Situationen für eine begrenzte Zeit ein Mehrbedarf außerhalb des Budgets besteht
- Fälle, in denen ein Elternteil krankheitsbedingt ausfällt und die Versorgung der Kinder sichergesellt werden muss
- Fälle, in denen zur Vermeidung von Fremdunterbringung ein längerfristiger Mehrbedarf an Unterstützung besteht
- in Pflegefamilien eingesetzte ambulante Hilfen
- alle ambulanten Hilfen für junge Volljährige und alle begleiteten Umgänge.

7. Bewertung

In der Stadt Mettmann ist das Ausgabevolumen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in den letzten Jahren entgegen des bundesweiten Trends konstant geblieben.

Unter Berücksichtigung der eher ausgeglichenen Sozialstrukturdaten der Stadt trägt die gut gelingende Trägerkooperation zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung bei.

Die von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes durchzuführende Ermittlung von erzieherischen Bedarfen ist umfassend und systemisch ausgerichtet. Sie bezieht sozialräumliche, familiäre und persönliche Ressourcen der Hilfebedürftigen ein und orientiert sich am Willen und den vorhandenen Fähigkeiten der Betroffenen.

Handlungsleitend ist der Erhalt familiärer und sozialräumlicher Bezüge, um Beziehungsabbrüche zu vermeiden und Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in ihren Familien zu ermöglichen.

Die Trägerkooperation bietet die Möglichkeit in einem multiprofessionellen Beratungsgremium (Fachkonferenz) regelmäßig kreative Hilfesettings orientiert am Willen und Bedarf der Hilfebedürftigen zu entwickeln.

Auch im Jahr 2014 konnten durch kreative passgenaue und am Willen der Betroffenen orientierte Hilfen Fremdunterbringungen vermieden werden.

Die Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche sind auch in Mettmann leicht steigend. Durch die schulische Inklusion ist zu erwarten, dass der Bedarf an Integrationshilfen zunimmt.

8. Ausblick

Im Rahmen des Qualitätsdialogs sind Ergebnis-, Struktur und Prozessqualität in den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen fortlaufend zu überprüfen und fortzuschreiben. Insbesondere müssen einheitliche Kriterien (Erfolgsindikatoren) für die Bewertung und Evaluation von Hilfeverläufen, Beteiligungsstrukturen (Ergebnisqualität) und Verfahrensstandards für den Kinderschutz neu entwickelt bzw. fortgeschrieben werden.

Darüber hinaus darf der Ausbau von Netzwerken, Kooperationen und präventiven Angeboten nicht vernachlässigt werden.